

Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

(gemäß Richtlinie 2003/59/EG, Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) und
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV))



	9.	10.	11.	12.
AM	27.10.94			
A1	27.10.94			
A2	05.08.99			
A	05.08.01			
B1				
B	22.10.96			
C1	22.10.96			171,95(07.03.15)
C	14.08.00	07.03.15		95(07.03.15)
D1				
D				
BE	22.10.96			79,06
C1E	22.10.96			95(07.03.15)
CE	14.08.00	07.03.15		95(07.03.15)
D1E				
DE				
L	27.10.94			174
T	14.08.00			



Abgestimmt zwischen den für die Umsetzung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder

Dritte Auflage - Stand: Oktober 2017

Bearbeiter / Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Reinhard Block (NRW), Ingo Buchardt (BB), Sabine Christmann (BY), Frank Faßbender (BAG, Koordination), Claudia Fehrens (NI), Renate Freiberg (HH), Kirsten Happe (HE), Jörg Holzhäuser (RP)

Hinweise zum Stand:

Erste Auflage	Stand: Juli 2014
Zweite Auflage	Stand: Juli 2015
Dritte Auflage	Stand: Oktober 2017

Der Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit Quellenangabe gestattet. Anregungen für Änderungen und Ergänzungen senden Sie bitte an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – Referat LA 21.

Bildnachweis Titelseite: Bundesamt für Güterverkehr

Vorwort

Die vorliegenden Anwendungshinweise zur Auslegung der Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) sollen sowohl den betroffenen Fahrerinnen, Fahrern, Unternehmerinnen und Unternehmern als auch den für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften erleichtern und eine Hilfestellung für die tägliche Arbeit bieten. Das BKrFQG hat seine Grundlagen in der Richtlinie 2003/59/EG. Ziel ist die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers und die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht ist ein eigenständiges Rechtsgebiet.

Diese Hinweise wurden im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises Berufskraftfahrerqualifikation (BLAK BKrFQ) zwischen den für die Umsetzung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der europarechtlichen Grundlage der Richtlinie 2003/59/EG um eine Richtlinie handelt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht unmittelbar gilt, sondern von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war, können in diesen Anwendungshinweisen grundsätzlich nur Betrachtungsweisen und Auslegungen der nationalen gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden in Deutschland wiedergegeben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einzelnen Auslegungsfragen hiervon abweichende Auffassungen vertreten, bzw. die Umsetzung in das nationale Recht anderer Mitgliedstaaten abweichende Regelungen vorsehen.

Diese Anwendungshinweise sollen durch den BLAK BKrFQ regelmäßig fortgeschrieben und um die getroffenen Entscheidungen ergänzt werden. Es ist daher bei der Verwendung der Anwendungshinweise darauf zu achten, dass die jeweils aktuelle Fassung verwendet wird, welche jeweils auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de heruntergeladen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich (§ 1 BKrFQG)	7
1.1	Grundsatz	7
1.2	Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 BKrFQG)	9
1.2.1	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	10
1.2.2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	10
1.2.3	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG	11
1.2.4	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BKrFQG.....	11
1.2.5	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b BKrFQG.....	11
1.2.6	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG.....	12
1.2.7	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG	12
1.2.8	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 BKrFQG	14
1.2.9	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG	14
2	Mindestalter, Qualifikation (§ 2 BKrFQG)	15
2.1	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE.....	15
2.1.1	Grundsatz	15
2.1.2	Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	15
2.2	Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.....	15
2.2.1	Grundsatz	16
2.2.2	Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	16
2.2.3	Besonderheiten im Linienverkehr	16
3	Besitzstand (§ 3 BKrFQG)	17
4	Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG)	17
4.1	Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG	18

4.1.1	Unterrichtsinhalte	18
4.1.2	Prüfung	18
4.1.3	Kosten.....	19
4.2	Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.....	19
4.2.1	Unterrichtsinhalte	19
4.2.2	Prüfung	20
4.2.3	Kosten.....	20
4.3	Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG.....	20
4.4	Umsteiger / Quereinsteiger	20
5	Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)	21
5.1	Fristen.....	21
5.2	Inhalte	21
5.3	Durchführung	22
6	Nachweise (§ 5 BKrFQV).....	22
6.1	Nachweis der Grundqualifikation	22
6.2	Nachweis der Weiterbildung	23
6.3	Nachweis durch Schlüsselzahl 95 im Führerscheindokument	24
6.4	Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis	24
6.5	Nachweis bei Drittstaatlern im Güterverkehr.....	24
6.6	Nachweis bei Drittstaatlern im Personenverkehr	25
7	Ausbildungs- und Prüfungsort (§ 6 BKrFQG)	25
8	Ausbildungsstätten (§ 7 BKrFQG).....	25
8.1	Anerkennung	25
8.1.1	Gesetzliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKrFQG	25

8.1.2	Gesetzliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG	26
8.1.3	Staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG	27
8.2	Untersagung der Tätigkeit, Widerruf	30
8.3	Überwachung.....	30
9	Verstöße und Sanktionen (§§ 9 BKrFQG, 9 BKrFQV).....	31
9.1	Fahrer und Unternehmer	31
10	Gebühren	32
Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis	34
Anhang 2	Weiterführende Informationen	36
Anhang 3	Stichwortliste und Fallgestaltungen zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG	37

Thema	Allgemeine Informationen
1 Anwendungsbereich (§ 1 BKrFQG)	
1.1 Grundsatz	<p>Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) und die auf diesem beruhende Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) dienen der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch die Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003).</p> <p>Die Vorschriften des BKrFQG finden Anwendung auf Fahrerinnen und Fahrer, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Staatsangehörige sind, • Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, oder • Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden, <p>soweit sie die Beförderungen im Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist; für andere Fahrten als Beförderungen gelten Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit eine Vorschrift dies ausdrücklich so bestimmt.</p> <p>Eine Unterscheidung nach gewerblichem Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehr für Dritte) nach § 1 Abs. 1 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und Werkverkehr (Güterkraftverkehr für eigene Zwecke) nach § 1 Abs. 2 und 3 GüKG sieht das BKrFQG nicht vor, sodass auch Beförderungen im Werkverkehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.</p> <p>Erfasst werden alle Beförderungen im Rahmen der Gewerbeausübung, unabhängig davon, ob die Beförderung den Hauptzweck des Gewerbes darstellt, oder es sich um eine die Gewerbeausübung ermöglichende oder unterstützende Hilfstätigkeit handelt.</p> <p><i>Leerfahrten</i> Aufgrund der Anknüpfung des Gesetzes an den Begriff der Beförderung sind Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG nicht erfasst. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn weder eine Beförderung von Gütern noch von Personen erfolgt. Eine Leerfahrt liegt auch dann noch vor, wenn sich in dem Fahrzeug Mittel zur Ladungssicherung in dem Umfang befinden, wie diese üblicherweise zur Sicherung von Ladung auf dem jeweiligen Fahrzeug erforderlich sind.</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p data-bbox="577 256 931 288"><u>Beförderung von Gütern:</u></p> <p data-bbox="577 309 2051 512">Unter der Beförderung von Gütern versteht man jede Ortsverlagerung beweglicher Sachen zwischen zwei bestimmten Orten (Belade- und Entladeort) auf oder in einem Fahrzeug. Eine Güterbeförderung liegt auch vor, wenn eine bewegliche Sache durch ein Kraftfahrzeug gezogen wird. Es kommt nicht auf den Weg der Beförderung an, sondern auf das Verbringen der Güter von einem Ort zum anderen. Eine Beförderung liegt auch vor, wenn das Ladegut wieder an den Beladeort zurückgebracht oder lediglich für eine bestimmte Zeit zwischengelagert wird und dann wieder an die Aufladestelle zurückkehrt,</p> <p data-bbox="577 531 2051 799">Eine Beförderung liegt auch dann vor, wenn austauschbare Ladungsträger (Container, Wechselbrücken etc.) befördert werden, die für den Unternehmer fremde Ladungsträger sind, die er für einen Auftraggeber befördert. Hat der Unternehmer von seinem Auftraggeber z. B. einen Container mit darin befindlichem Ladegut zur Beförderung erhalten, so hat er auftragsgemäß den Container als solchen und das Ladegut zu befördern. Es liegt dann gewerblicher Güterkraftverkehr hinsichtlich des Containers und des eigentlichen Ladegutes vor. Gleiches gilt für beladene Wechselbehälter. Soweit der Unternehmer leere Container oder Wechselbehälter auftragsgemäß befördert, handelt es sich ebenfalls um Güterbeförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr (und nicht etwa um Leerfahrten). Ladegut sind in diesen Fällen die leeren Ladungsträger.</p> <p data-bbox="577 818 969 850"><u>Beförderung von Personen:</u></p> <p data-bbox="577 871 2051 1038">Unter der Beförderung von Personen versteht man jede Ortsverlagerung von Personen, die nicht der Fahrzeugbesatzung angehören, zwischen Einstiegs- und Ausstiegsorten in einem Fahrzeug. Es kommt nicht auf den Weg der Beförderung an, sondern auf das Verbringen der Personen von einem Ort zum anderen. Eine Beförderung liegt auch vor, wenn die Personen wieder an den ursprünglichen Einstiegsort zurückgebracht oder lediglich für eine bestimmte Zeit an einen anderen Ort gebracht werden, und dann wieder an den Einstiegsort zurückkehren,</p> <p data-bbox="577 1058 2051 1254">Unter Fahrzeugbesatzung versteht man neben dem Fahrzeugführer ggf. auch weitere Personen, die von dem Unternehmer mit Aufgaben während einer vorhergehenden oder nachfolgenden Beförderung betraut sind. Hierunter fallen beispielsweise Personen zur Ablösung des Fahrers (Mehrfahrerbetrieb), Aufsichtspersonen bei Schüler- und Behindertentransporten, Fachpersonal zur Beobachtung und Prüfung im Rahmen technischer Entwicklungs- und Erprobungsfahrten sowie Kaufinteressenten oder Journalisten im Rahmen von Präsentationsfahrten.</p> <p data-bbox="577 1273 2051 1342">Ist der grundsätzliche Anwendungsbereich des BKrFQG eröffnet, ist ggf. die Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestandes nach § 1 Abs. 2 BKrFQG zu prüfen. (s. hierzu unter 1.2)</p>

Thema	Allgemeine Informationen
<p data-bbox="253 248 555 272"><i>„auf öffentlichen Straßen“</i></p> <p data-bbox="302 707 555 730"><i>„mit Kraftfahrzeugen“</i></p>	<p data-bbox="580 260 2051 352">Öffentliche Straßen sind alle Verkehrswege für nicht schienengebundene Landfahrzeuge, die eine Widmung für den öffentlichen Verkehr nach dem Bundesfernstraßengesetz oder den Straßengesetzen der Länder erhalten haben.</p> <p data-bbox="580 376 2051 611">Ein Verkehrsraum ist auch dann öffentlich, wenn er ohne Rücksicht auf eine Widmung und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch tatsächlich so genutzt wird. Die Zugehörigkeit einer Fläche zum öffentlichen Verkehrsraum endet mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten, die unmissverständlich erkennbar macht, dass ein öffentlicher Verkehr nicht geduldet wird (bspw. Absperrung durch Schranke, Zaun, Poller, Ketten).</p> <p data-bbox="580 635 2051 691">Dies gilt bspw. für Fahrten auf Straßen eines Flughafengeländes, die in der Regel nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind oder für abgegrenzte Privatgrundstücke.</p> <p data-bbox="580 715 2051 1015">Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Fahrzeuge, die mit einer anderen Fahrerlaubnis (z.B. Klasse BE, Klasse L oder Klasse T) geführt werden dürfen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Zur Definition der Fahrerlaubnisklassen vgl. § 6 FeV. Abzustellen ist grundsätzlich auf die Fahrerlaubnis, die zum Führen des Fahrzeugs erforderlich ist, nicht hingegen auf die Fahrerlaubnis, die die FahrerIn oder der Fahrer einsetzt (s. hierzu auch § 6 Abs. 3 FeV). Dies führt auch zu einer grundsätzlichen Qualifizierungspflicht für Fahrerinnen und Fahrer, die ein Fahrzeug, welches eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erfordert, aufgrund fahrerlaubnisrechtlicher Besitzstandsregelungen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse BE und Schlüsselzahl 79.06 führen.</p> <p data-bbox="580 1038 2051 1302">Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Betonpumpe, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernauge, Hubsteiger) handelt es sich gemäß § 2 Nr. 17 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) um „Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind“. Beförderungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind daher nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG erfasst, wenn ein entsprechender Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I vorhanden ist. Dies gilt nicht, sofern die selbstfahrende Arbeitsmaschine als Zugmaschine für einen Anhänger eingesetzt wird und in diesem tatsächlich Güter befördert werden.</p>
1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 BKrFQG)	Das BKrFQG enthält in § 1 Abs. 2 Ausnahmen für verschiedene Beförderungsfälle, deren Einfluss auf die Sicherheit des Straßenverkehrs im Regelfall derart gering einzuschätzen ist, dass die Vorschriften des Gesetzes hierauf keine Anwendung finden sollen. Die Ausnahmetatbestände sind restriktiv auszulegen.

Thema	Allgemeine Informationen
1.2.1 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet.</p> <p>Die praktische Relevanz dieser Ausnahmegvorschrift ist gering, weil derartige Fahrzeuge überwiegend für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, und zumeist mit einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, B, BE, L oder T geführt werden dürfen, weshalb der grundsätzliche Anwendungsbereich des Gesetzes in diesen Fällen zumeist bereits nicht eröffnet ist.</p>
1.2.2 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen.</p> <p>Hierbei werden sämtliche Fahrtätigkeiten von Fahrerinnen oder Fahrern, die in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit der jeweiligen Organisation stehen, von der Ausnahmegvorschrift erfasst. Fahrtätigkeiten von Dritten (Subunternehmern) werden von der Ausnahmegvorschrift nur dann erfasst, wenn die Beförderung der Weisung der Behörde / Organisation unterliegt.</p> <p>Es werden nicht nur Einsatzfahrten, sondern auch alle anderen im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben stehende Fahrtätigkeiten, die zur Funktionsfähigkeit und zur Aufgabenwahrnehmung der Organisation notwendig sind, erfasst.</p> <p>Im Einzelnen werden Beförderungen mit Kraftfahrzeugen erfasst, die von folgenden Organisationen eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bundeswehr, • der Truppe der anderen Vertragsstaaten der Nato, • des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten der Nato, • den Polizeien des Bundes und der Länder, <p>Es ist nicht der formelle Polizeibegriff zugrunde zu legen, vielmehr werden auch Beförderungen mit Fahrzeugen, die im Justizvollzug eingesetzt werden, erfasst. Hierunter fällt auch der Transport von Gefangenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Zolldienst, • dem Zivil- und Katastrophenschutz, • der Feuerwehr <p>Nicht nur Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr werden erfasst, sondern auch solche der freiwilligen Feuerwehr und</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	der Werksfeuerwehr
1.2.3 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden.</p> <p>Von der Ausnahme umfasst sind alle Beförderungen im Zusammenhang mit Einsätzen zur Notfallrettung. Nicht von der Ausnahme umfasst sind Beförderungen von Material oder Personen, soweit die Beförderung nicht einem konkreten Einsatz zur Notfallrettung dient. Für derartige Beförderungen kommt ggf. die Anwendbarkeit der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.</p> <p>Zu den anerkannten Rettungsdiensten gehören neben kommunalen Rettungsdienstunternehmen, die Berufsfeuerwehren, sowie die Hilfsorganisationen (bspw. ASB, DLRG, DRK, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) und private Rettungsdienstunternehmen, sofern eine Anerkennung nach Landesrecht besteht.</p>
1.2.4 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BKrFQG	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden.</p> <p>Bei richtlinienkonformer Auslegung (vgl Artikel 2 lit. c) der RL 2003/59/EG) kommt nur eine Ausnahme bei Prüfungen auf der Straße in Betracht.</p> <p>Beförderungen zur technischen Entwicklung umfassen Beförderungen zur technischen Erprobung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf der Straße. Dies gilt auch für Vergleichsfahrten durch Fahrzeughersteller mit Fahrzeugen eines anderen Herstellers zur Gewinnung von Informationen, die in die technische Entwicklung einfließen.</p> <p>Beförderungen zu Reparatur- oder Wartungszwecken sind Beförderungen, die dazu dienen, bei Kraftfahrzeugen im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie zur technischen Untersuchung Prüfungen auf der Straße durchzuführen (sog. Erprobungsfahrten). Bereits nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG erfasst sind reine An- und Abfahrten zur oder von der Werkstatt (auch Hol- und Bringdienste) sowie Überführungsfahrten (siehe hierzu aber unter Ziffer 1.2.6), sofern es sich hierbei um Leerfahrten handelt. Nicht von der Ausnahmenvorschrift erfasst - und somit qualifizierungspflichtig - sind hingegen Beförderungen, die nicht der technischen Prüfung des Fahrzeugzustandes dienen.</p> <p>Zu Abschleppfahrten durch Kfz-Werkstätten siehe Anhang 3 unter Abschleppunternehmen.</p>
1.2.5 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b BKrFQG	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der StVZO übertragen sind, eingesetzt werden.</p>

Thema	Allgemeine Informationen
<p>1.2.6 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG</p>	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit beladenen Kraftfahrzeugen, die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind. Bereits nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG umfasst sind Überführungsfahrten mit unbeladenen Kraftfahrzeugen (Leerfahrten, vgl. Ziffer 1.1)</p> <p>Von einem neuen Fahrzeug ist auszugehen, wenn es noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen worden ist, und nur eine zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr entsprechend § 16 FZV erfolgt. Voraussetzung ist, dass für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigungen nach den §§ 11 und 12 FZV ausgefertigt wurden und für das Fahrzeug noch kein Kennzeichen nach § 8 FZV zugeteilt wurde.</p> <p>Von einem umgebauten Fahrzeug ist auszugehen, wenn technisch wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, die im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 7) StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis bzw. der Typgenehmigung führen (z.B. Umbau eines Pkw in einen Lkw, Ausbau der gesamten Wohnausstattung eines Wohnmobils und die Verwendung des Fahrzeugs als Transporter).</p> <p>Ein Fahrzeug gilt als „noch nicht in Betrieb genommen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) BKrFQG, wenn es als Neufahrzeug noch nicht erstmalig zugelassen wurde oder als umgebautes Fahrzeug die neue Betriebserlaubnis noch nicht erhalten hat. Mit dem Fahrzeug dürfen keine Güter oder Personen befördert werden. Für Fahrten zur Erlangung der Zulassung oder der Betriebserlaubnis ist ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen nach § 16 FZV zu verwenden.</p> <p>Soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, so gilt dies auch für Überführungsfahrten.</p>
<p>1.2.7 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG</p>	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.</p> <p>Um unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 zu fallen, müssen sämtliche nachfolgende Tatbestandsmerkmale (kumulativ) vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss sich um eine Beförderung von Material oder Ausrüstung handeln. 2. Die Fahrerin / der Fahrer muss das beförderte Material oder die beförderte Ausrüstung zur Ausübung ihres / seines Berufes verwenden. 3. Es darf sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handeln, <p>Die Vorschrift setzt die Regelung des Artikel 2 lit. g) der RL 2003/59/EG in nationales Recht um. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Bereich des Fahrpersonalrechts in § 18 Abs. 1 Nr. 4 lit. b der Fahrpersonalverordnung.</p> <p>Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen</p>

Thema	Allgemeine Informationen
<p><i>„Beförderung von Material und Ausrüstung“</i></p> <p><i>„das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet“</i></p> <p><i>„sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“</i></p>	<p>Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten und Maschinen, sonstigen Zubehörs sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden.</p> <p>Diese weite Definition der Begriffe Material und Ausrüstung umfasst grundsätzlich jegliche Gegenstände, die Beschäftigte zur Ausübung ihres Berufes benötigen und hierfür entweder zwischen einer Betriebsstätte und der jeweiligen Arbeitsstätte oder von einem Lieferanten zur Betriebs- oder Arbeitsstätte befördern, um diese dann zu verwenden, bzw. nach deren Verwendung von einer Betriebsstätte zum Kunden befördern.</p> <p>Grundsätzlich erforderlich ist die Verwendung der beförderten Güter durch die Fahrerin oder den Fahrer für die Ausübung des Berufes. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten über den Transport hinausgehend mit der Be- oder Verarbeitung bzw. der Verwendung der beförderten Gegenstände befasst sind oder sein werden. Nicht ausreichend hierfür ist die reine Anlieferung oder Abholung von Material und die zugehörigen Lade- und Entladetätigkeiten sowie die Zusammenstellung von Waren für den Transport (Kommissionierung), da diese der Beförderung zuzurechnen sind.</p> <p>Die Haupttätigkeit (s.u.) der Fahrerin oder des Fahrers muss daher auf die Verwendung des transportierten Materials gerichtet sein und darf nicht auf die Beförderung gerichtet sein. Hierbei müssen die Beschäftigten nicht jeden beförderten Gegenstand unmittelbar selbst verwenden, jedoch muss es sich bei den beförderten Gegenständen grundsätzlich um solche handeln, die durch diese im Rahmen der beruflichen Haupttätigkeit üblicherweise verwendet werden.</p> <p>Bei der Beförderung von Werkzeugen und Baumaterialien durch Beschäftigte eines kommunalen Bauhofes muss bspw. nicht jeder transportierte Baustoff und jedes transportierte Werkzeug auch durch die Fahrerin oder den Fahrer selbst verwendet werden. Werden die beförderten Güter von mehreren Personen verwendet, verarbeitet, ein- oder ausgebaut, so ist es ausreichend, dass die Fahrerin oder der Fahrer im Rahmen der Haupttätigkeit den beförderten Baustoff mit den beförderten Werkzeugen verarbeiten kann, auch wenn nicht alle beförderten Gegenstände von ihr oder ihm selbst verarbeitet werden. Nicht von der Ausnahmeregelung umfasst sind somit reine Aus- und Anlieferungsfahrten von fertig gestellten Produkten, ohne dass die Fahrerin oder der Fahrer selbst an der Fertigstellung mitgewirkt hat.</p> <p>Die Fahrtätigkeit darf grundsätzlich nicht die Haupttätigkeit der Beschäftigten sein. Ob die Haupttätigkeit im Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer anderen Tätigkeit besteht, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit die Fahrtätigkeit neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Art und Inhalt des Arbeitsvertrags können als Indiz für die Beurteilung der Haupttätigkeit herangezogen werden. Weichen jedoch die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten von den arbeitsvertraglichen Festlegungen ab, so ist bei der Beurteilung, ob es sich</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung handelt, stets auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. Als weiteres Indiz kommt die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten der Fahrerin oder des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein ebenfalls nur ein Indiz, da im Rahmen der Gesamtschau ein längerer Zeitraum zu berücksichtigen ist.</p> <p>Fallgestaltungen und Beispiele</p> <p>Eine alphabetisch sortierte Liste nach Stichworten und Fallgestaltungen zum Anwendungsbereich enthält Anhang 3.</p>
<p>1.2.8 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 BKrFQG</p>	<p>Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden.</p> <p>Sofern mit derartigen Fahrzeugen Beförderungen außerhalb von Fahrerlaubniserwerb, Grundqualifikation oder Weiterbildung durchgeführt werden, findet auf diese Beförderungen der Ausnahmetatbestand keine Anwendung.</p>
<p>1.2.9 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG</p>	<p>Ausgenommen vom Anwendungsbereich des BKrFQG sind nichtgewerbliche Beförderungen von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.</p> <p>Nicht unter die Ausnahme fallen solche Beförderungen, die gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) freigestellt sind (wie z.B. Schülerverkehr, Behindertentransporte, Fahrten einer Sozialstation).</p> <p>Ehrenamtliche Helfer, die für gemeinnützige Organisationen, Sport-, Musik- oder sonstige Vereine oder bei privaten Umzügen in ihrer Freizeit unentgeltlich Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr durchführen, unterliegen dagegen nicht dem Anwendungsbereich des BKrFQG. Sie führen die Beförderungen zu rein privaten Zwecken durch.</p> <p>Dagegen sind Fahrerinnen und Fahrer, die aufgrund familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen als Aushilfe für ein Unternehmen des gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehrs oder im Werkverkehr Beförderungen durchführen, zu gewerblichen Zwecken tätig. Das gilt auch dann, wenn sie kein Entgelt für Ihre Aushilfstätigkeit erhalten.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Fallkonstellationen ist somit auf den gewerblichen Zweck des Unternehmens abzustellen, für das die Beförderungen durchgeführt werden.</p> <p>Vom Anwendungsbereich erfasst werden grundsätzlich auch Fahrten von Personen, die im Rahmen ihres Be-</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	schäftigungsverhältnisses mit einer Behörde oder sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand Beförderungen durchführen. Bei solchen Beförderungen liegen keine privaten Zwecke im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG vor.
2	Mindestalter, Qualifikation (§ 2 BKrFQG)
2.1	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE Die Definition der Fahrerlaubnisklassen kann § 6 Abs. 1 FeV entnommen werden. Hinsichtlich etwaiger Auflagen zum Mindestalter wird auf § 10 Abs. 1 Satz 1 lfd. Nr. 7 FeV sowie Anlage 9 (Schlüsselzahl 185) verwiesen.
2.1.1	<p>Grundsatz</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E: Fahrten im Güterkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C1E erforderlich ist, darf nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrFQG oder einer beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG mitführt.</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C und CE: Fahrten im Güterkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, darf nur durchführen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 BKrFQG mitführt, oder • das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG mitführt.
2.1.2	<p>Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung</p> <p>Für die Dauer von höchstens drei Jahren muss im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG das Mindestalter nicht eingehalten werden; an die Stelle des Nachweises durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 (siehe hierzu auch unter 6.2.) tritt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Die Dreijahresfrist beginnt am Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse (§ 2 Abs. 6 BKrFQG).</p> <p>Die Regelung greift nur im Rahmen von Ausbildungen in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 BKrFQG gilt gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2003/59/EG nur als nationale Regelung, d.h. nur auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.</p>
2.2	Fahrerlaubnisklassen Die Definition der Fahrerlaubnisklassen kann § 6 Abs. 1 FeV entnommen werden. Hinsichtlich etwaiger Auflagen

Thema	Allgemeine Informationen
D1, D1E, D und DE	zum Mindestalter wird auf § 10 Abs. 1 Satz 1 lfd. Nr. 8 und 9 FeV sowie Anlage 9 (Schlüsselzahlen 186, 187 und 193) verwiesen.
2.2.1 Grundsatz	<p>Fahrerlaubnisklassen D1 und D1E:</p> <p>Fahrten im Personenverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 oder D1E erforderlich ist, darf nur durchführen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG mitführt, oder • das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG oder einer beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG mitführt. <p>Fahrerlaubnisklassen D und DE:</p> <p>Fahrten im Personenverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, darf nur durchführen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 20. Lebensjahr (bei Fahrten ohne Fahrgäste das 18. Lebensjahr – vgl. § 2 Abs. 2a BKrFQG) vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG mitführt, oder • das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG mitführt, oder • das 23. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG mitführt
2.2.2 Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	Siehe hierzu unter 2.1.2
2.2.3 Besonderheiten im Linienverkehr	<p>Sofern Personen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern eingesetzt werden, kann Fahrten im Personenverkehr mit Fahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist durchführen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG mitführt, oder • das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4

Thema	Allgemeine Informationen
	Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG oder einer beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG mitführt.
3	Besitzstand (§ 3 BKrFQG)
	<p>Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation gilt nicht für Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE vor dem 10. September 2008 • ihre Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE vor dem 10. September 2009 <p>erstmalig erworben haben, § 3 Satz 1 BKrFQG. Der Besitzstand besteht auch dann, wenn eine vor dem jeweiligen Stichtag erteilte Fahrerlaubnis zwischenzeitlich erloschen war (durch Verzicht, Fristablauf oder Entziehung), sog. erweiterter Besitzstand (vgl. § 3 Satz 2 BKrFQG).</p> <p>Der Besitzstand gilt auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (alt), die vor dem 1. Januar 1999 erteilt worden sind, selbst wenn diese noch nicht auf einen Scheckkartenführerschein mit den Klassen C1/C1E umgestellt wurden. Der Besitzstand C1/C1E wirkt weiter bei einer Erweiterung auf C/CE nach dem Stichtag.</p> <p>Bei Besitz einer Fahrerlaubnis der C-Klassen vor dem Stichtag und Erweiterung auf D-Klassen nach dem Stichtag (oder umgekehrt) ist die Grundqualifikation in erleichterter Form mit reduziertem Stoffumfang nur für die neuen Klassen gemäß § 3 BKrFQV abzulegen (sog. „Umsteiger“, vgl. unten 4.4).</p> <p>Im Falle einer vor den Stichtagen erworbenen ausländischen Drittstaaten- (nicht-EU / nicht-EWR) Fahrerlaubnis ist ein Besitzstand zu verneinen, es sei denn der Drittstaat ist in Anlage 11 der FeV aufgeführt <u>und</u> die dortige Gleichwertigkeit umfasst nicht nur die Fahrerlaubnisklasse B, sondern ausdrücklich auch die Fahrerlaubnisklasse C bzw. D.</p> <p>Eine vor dem 10.9.2008 bzw. 10.9.2009 erteilte Dienstfahrerlaubnis i.S.d. § 26 FeV, die nach § 27 FeV prüfungsfrei in eine allgemeine Fahrerlaubnis umgeschrieben werden kann, ist gleichwertig i.S.d. § 3 BKrFQG und begründet somit Besitzstand.</p> <p>Hinsichtlich der Grundqualifikation für Inhaber der Klasse BE, die vor dem 10.09.2009 erteilt wurde, besteht Besitzstand im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG. Sie gelten für alle in dieser Vorschrift genannten Klassen als grundqualifiziert.</p> <p>Die Vorschriften über die Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) bleiben unberührt.</p>
4	Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG)
	<p>Die Grundqualifikation kann erworben werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung zur Grundqualifikation (Ziffer 4.1)

Thema	Allgemeine Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • beschleunigte Grundqualifikation (Ziffer 4.2) • spezifische Berufsausbildung (Ziffer 4.3)
4.1 Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG	Der Erwerb erfolgt durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Der Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis ist nicht Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung.
4.1.1 Unterrichtsinhalte	Zur Ablegung der Prüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben.
4.1.2 Prüfung	<p>Die Prüfung wird gemäß der Mustersatzung [4] des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) abgelegt.</p> <p>Neben der Regelprüfung gem. § 1 Abs. 2 BKrFQV bestehen für Personen mit bestimmten Voraussetzungen erleichterte Prüfungsbedingungen, nämlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • sog. Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 3 BKrFQV • sog. Umsteiger gem. § 3 BKrFQV. <p>Die <u>theoretische</u> Prüfung für die Grundqualifikation (Regelprüfung) dauert 240 Minuten und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multiple Choice Fragen • Fragen mit direkter Antwort • Erörterung von Praxissituationen <p>Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 210 Minuten und besteht aus drei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Minuten • Praktischer Prüfungsteil zu Themen wie Ladungssicherheit, Notfallsituationen etc. 30 Minuten • Bewältigung kritischer Fahrsituationen, max. 60 Minuten <p>Quereinsteiger:</p> <p>Die <u>theoretische</u> Prüfung dauert 170 Minuten</p> <p>Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 180 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Minuten

Thema	Allgemeine Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Prüfung 30 Minuten • Bewältigung kritischer Situationen max. 30 Minuten <p>Umsteiger:</p> <p>Die <u>theoretische</u> Prüfung dauert 110 Minuten</p> <p>Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 120 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 60 Minuten • Praktische Prüfung 30 Minuten • Bewältigung kritischer Situationen max. 30 Minuten <p>Durch die IHKen wurden die Prüfungsinhalte der theoretischen und praktischen Prüfungen durch einen Orientierungsrahmen der IHK [2] und [3] sowie die gemeinsame Richtlinie der IHK [1] weiter ausgestaltet.</p>
4.1.3 Kosten	Die Prüfungsgebühren sind durch die IHKen unterschiedlich geregelt und können bei der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen IHK erfragt werden.
4.2 Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG	Der Erwerb erfolgt durch Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
4.2.1 Unterrichtsinhalte	<p>Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.</p> <p>Nach Anlage 1 BKrFQV sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den dort genannten drei Kenntnisbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des rationalen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln • Anwendung der Vorschriften • Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik <p>zu vermitteln.</p> <p>Im Verlauf des Unterrichts muss mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person geführt werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) besitzt. Das Fahrzeug muss mit einer Doppelbedieneinrichtung ausgestattet sein. Bis zu vier Unterrichtseinheiten können auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.
4.2.2 Prüfung	<p>Die Prüfung wird gemäß der Mustersatzung [4] des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) abgelegt.</p> <p>Neben der Regelprüfung gem. § 2 Abs. 4 BKrFQV bestehen für Personen mit bestimmten Voraussetzungen erleichterte Prüfungsbedingungen, nämlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • sog. Quereinsteiger gem. § 2 Abs. 7 BKrFQV • sog. Umsteiger gem. § 3 BKrFQV. <p>Die <u>Regelprüfung</u> besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus den drei Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV.</p> <p>Die Prüfung für <u>Quereinsteiger</u> beträgt 60 Minuten und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus zwei der drei Kenntnisbereiche nach Anlage 1 zur BKrFQV.</p> <p>Die Prüfung für <u>Umsteiger</u> beträgt 45 Minuten und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus den drei Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV.</p>
4.2.3 Kosten	Die Prüfungsgebühren sind durch die IHKs unterschiedlich geregelt und können bei der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen IHK erfragt werden.
4.3 Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	<p>Durch Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden kann ebenfalls die Grundqualifikation erworben werden. Die Ausbildung zur Berufskraftfahrerin / zum Berufskraftfahrer ist gleichzeitig als Grundqualifikation für den Personen- und Güterkraftverkehr anzuerkennen. Die Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb ist als Grundqualifikation nur für den Personenverkehr anzuerkennen.</p> <p>Derzeit werden als vergleichbare Ausbildungen solche zum / zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenwärter /-in • Werksfeuerwehrmann / -frau <p>anerkannt. Die Ausbildung in diesen Berufen ist nur als Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr anzuerkennen.</p>
4.4 Umsteiger / Quereinsteiger	§ 3 BKrFQV definiert den Umsteiger als Person, die ihre Tätigkeit aus dem Bereich Güterkraftverkehr auf den Personenverkehr ausdehnt / ändert oder umgekehrt.

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>Die Anwendung des § 3 BKrFQV ist gleichermaßen möglich, wenn die Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG erworben wurde oder ein Besitzstand nach § 3 BKrFQG vorliegt.</p> <p>§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 7 BKrFQV definieren gleichlautend den Quereinsteiger als Inhaber einer Fachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) oder nach § 5 Abs. 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr GBZugV.</p>
5	Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)
5.1	<p>Fristen</p> <p>Die Pflicht zur Weiterbildung betrifft alle vom Anwendungsbereich (oben 1.) umfassten Lkw- und Busfahrer, also auch sog. Besitzständler (oben 3.).</p> <p>Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen.</p> <p>Beim Erwerb der Grundqualifikation (oben 2.) gilt grundsätzlich ein Zeitraum von 5 Jahren ab dem Erwerb. Abweichend ist erstmalig zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Fahrerlaubnis der C- und D-Klassen ein Zeitraum zwischen 3 und 7 Jahren möglich.</p> <p>Für Führerscheine, die nicht in die Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG fallen, ist es zur Herstellung des Gleichlaufs auf Antrag des Inhabers möglich, die fahrerlaubnisrechtliche 5-Jahres-Frist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen. Nicht zulässig ist es allerdings, die Fahrerlaubnisfrist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen mit dem Ziel, gleichzeitig die Übergangsregelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Alternativ ist auf Antrag des Inhabers auch die Verkürzung der 5-jährigen Frist für die Schlüsselzahl 95 zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Befristung der Fahrerlaubnisfrist möglich.</p> <p>Der folgende 5-Jahres-Zeitraum schließt bei rechtzeitiger Verlängerung jeweils nahtlos an den vorherigen an, unabhängig davon, wann innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums die Weiterbildung absolviert wurde.</p> <p>Personen, die zwischenzeitlich nicht mehr eine gewerbliche Fahrtätigkeit ausüben, müssen – wenn zwischenzeitlich die Fristen abgelaufen sind - den Nachweis einer aktuellen Weiterbildung vor Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit führen. Eine früher erworbene Grundqualifikation oder ein früherer Besitzstand bleibt aber weiterhin gültig, so dass der Erwerb einer Grundqualifikation in diesen Fällen nicht mehr erforderlich ist.</p>
5.2	<p>Inhalte</p> <p>Durch die Weiterbildung sollen die im Rahmen der Grundqualifikation vermittelten Kenntnisse vertieft werden. Im Rahmen der 35-stündigen Weiterbildung müssen alle Kenntnisbereiche, die nach Anlage 1 zur BKrFQV für den Erwerb der Grundqualifikation zu schulen sind, Bestandteil der Weiterbildung sein. Dabei genügt es, wenn aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist. Fahrerinnen und Fahrer, die sowohl eine Fahrerlaubnis aus dem Bereich der C-Klassen als auch aus dem Bereich der D-Klassen</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	besitzen, müssen im jeweiligen Weiterbildungszeitraum nur eine Weiterbildung zu jeweils 35 Unterrichtseinheiten absolvieren, wobei die Schulungsinhalte auf die Haupttätigkeit des Fahrers abgestimmt sein sollten.
5.3 Durchführung	<p>Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Ausbildungseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.</p> <p>Die Weiterbildung kann sowohl in bis zu fünf einzelnen Ausbildungseinheiten innerhalb von fünf Jahren als auch als Blockausbildung an aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden.</p> <p>Zum Ort der Weiterbildung siehe unter Ziffer 7.</p> <p>Die Zulässigkeit der Durchführung von Weiterbildungen an Sonn- und Feiertagen richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. den landesrechtlichen Bestimmungen der Feiertagsgesetze.</p> <p>Eine Durchführung der Weiterbildung als webbasierte Schulung (Internet-Schulung) ist nicht zulässig. Die Anrechnung anderer Schulungen auf die Weiterbildung (bspw. Gefahrgut, Stapler, Tank) ist nicht möglich.</p> <p>Die Weiterbildung muss in deutscher Sprache erfolgen.</p>
6	Nachweise (§ 5 BKrFQV)
6.1 Nachweis der Grundqualifikation	<p>Nach Bestehen der Prüfung stellt die IHK eine Prüfungsbescheinigung aus und händigt sie der Teilnehmerin / dem Teilnehmer aus.</p> <p>Nach dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation stellt die Ausbildungsstätte eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen nach dem Muster der Anlage 2a BKrFQV aus.</p> <p>Die Bescheinigung muss enthalten (§ 5 Abs. 1a BKrFQV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und (sofern vorhanden) das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides, • Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, • Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme, • Angaben zu den vermittelten Kenntnisbereichen (Güterverkehr oder Personenverkehr) <p>und ist der Teilnehmerin / dem Teilnehmer auszuhändigen.</p> <p>Die Bescheinigung ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unter-</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>schreiben. Die eigenhändige Unterschrift kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person durchgeführt wurde.</p>
<p>6.2 Nachweis der Weiterbildung</p>	<p>Nach dem Abschluss der Weiterbildung oder dem Abschluss von selbständigen Ausbildungseinheiten als Teilleistung (§ 4 Abs. 2 BKrFQV) stellt die Ausbildungsstätte eine Bescheinigung über die Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2b BKrFQV aus.</p> <p>Die Bescheinigung muss enthalten (§ 5 Abs. 1b BKrFQV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und (sofern vorhanden) das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides, • Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, • Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme, • Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1 <p>und ist der Teilnehmerin / dem Teilnehmer auszuhändigen.</p> <p>Die Bescheinigung ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.</p> <p>Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 21.12.2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben nach der Übergangsvorschrift des § 10 BKrFQV bis zum Ablauf des 21.12.2021 gültig. Weiterbildungsbescheinigungen, die seit dem 22.12.2016 bis zum Ablauf des [...] geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des [...] gültig.</p> <p>Wird der Unterricht von mehreren Personen durchgeführt, so genügt die Unterschrift der letzten zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person.</p> <p>Die Bescheinigung über eine Weiterbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, muss die gleichen inhaltlichen Anforderungen erfüllen wie ein inländischer Weiterbildungsnachweis (vgl. § 4 BKrFQV). Die Teilnahmebescheinigung ist ins Deutsche zu übersetzen; die Vorlage einer Beglaubigung kann nur in begründeten Fällen verlangt werden (vgl. § 23 Abs. 2 VwVfG). Bei begründeten Zweifeln können von der FahrerIn / vom Fahrer zusätzliche Unterlagen gefordert werden, aus denen sich die (gesetzliche oder behördliche)</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>Anerkennung der ausländischen Ausbildungsstätte ergibt.</p> <p>Eine Ausbilderin / ein Ausbilder, die / der gelegentlich selbst als FahrerIn / Fahrer tätig ist und der Pflicht zur Weiterbildung unterliegt, ist von ihrer / seiner Weiterbildungsverpflichtung insoweit befreit, wie sie / er selbst die Inhalte unterrichtet. Die übrigen Zeiten und Inhalte sind durch Schulungsteilnahme zu ergänzen.</p>
<p>6.3 Nachweis durch Schlüsselzahl 95 im Führerscheindokument</p>	<p>Für Inhaber eines in Deutschland ausgestellten Führerscheins erfolgt der Nachweis der bestehenden Qualifikation grundsätzlich über eine Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerscheindokument.</p> <p>Die Eintragung ist nur bei Führerscheinen im Scheckkartenformat nach europarechtlich festgelegtem Muster möglich. Die Schlüsselzahl wird auf Antrag des Fahrerlaubnisinhabers auf der Grundlage eines Nachweises der absolvierten Grundqualifikation oder Weiterbildung in Spalte 12 des neuen Führerscheindokumentes bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse, auf welche sich die nachgewiesene Qualifikation erstreckt, eingetragen. Der Eintrag erfolgt zusammen mit dem Datum, bis zu welchem eine nächste Weiterbildung abzuschließen ist in der Form: „95(TT.MM.JJ)“. Es wird in jedem Fall ein neues Führerscheindokument ausgefertigt.</p> <p>Der Nachweis kann auch durch Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl der Europäischen Union in den von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Führerschein erfolgen.</p>
<p>6.4 Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis</p>	<p>Neben der Möglichkeit des Nachweises der Qualifikation durch Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerscheindokument sieht die RL 2003/59/EG auch die Möglichkeit des Nachweises durch Ausstellung eines gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweises vor. Einige Mitgliedstaaten der EU haben sich für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises als Nachweis der Qualifikation entschieden.</p> <p>Dieser Nachweis hat ebenfalls Scheckkartenformat und enthält neben den Daten zur Person des Inhabers die Nummer des Führerscheindokumentes und Informationen zu den Fahrerlaubnisklassen, auf die sich die Qualifikation bezieht. Der Eintrag der Qualifikation erfolgt für jede Fahrerlaubnisklasse gesondert.</p>
<p>6.5 Nachweis bei Drittstaatenlern im Güterverkehr</p>	<p>Fahrerinnen und Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG), müssen den Nachweis der bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation durch Vorlage einer Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs erbringen, sofern sie Fahrten im Güterkraftverkehr durchführen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BKrFQV).</p> <p>Bei in Deutschland ausgestellten Fahrerbescheinigungen wird die Schlüsselzahl 95 mit dem Ablaufdatum des Qualifikationsnachweises eingetragen (§ 5 Abs. 4 BKrFQV). Werden die Grundqualifikation oder die Weiterbildung nicht nachgewiesen, so ist dies in der Fahrerbescheinigung mit einem Eintrag im Feld „Besondere Bemerkungen“ zu vermerken.</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	kungen“ zu kennzeichnen. Der Eintrag lautet: „Gilt ausschließlich für Fahrten, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 unterliegen“.
6.6 Nachweis bei Drittstaatlern im Personenverkehr	Fahrerinnen und Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG), können den Nachweis der bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation durch eine im Inland, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte nationale Bescheinigung erbringen, sofern sie Fahrten im Personenverkehr durchführen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BKrFQV). Ein harmonisiertes, EU-einheitliches Muster besteht nicht. In Deutschland ist die Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 3 zur BKrFQV auszufertigen.
7 Ausbildungs- und Prüfungsort (§ 6 BKrFQG)	
	Fahrerinnen und Fahrer mit ordentlichem Wohnsitz im Inland müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben, § 6 Nr. 1 BKrFQG. Die Weiterbildung dagegen kann im Inland oder in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Fahrerin oder der Fahrer beschäftigt ist, oder in der Schweiz, wenn die Fahrerin / der Fahrer dort beschäftigt ist, abgeschlossen werden, § 6 Nr. 2 BKrFQG. Eine Weiterbildung in einem Drittstaat, d. h. einem Nicht EU-/EWR-Mitgliedstaat, ist somit nicht zulässig.
8 Ausbildungsstätten (§ 7 BKrFQG)	
8.1 Anerkennung	Neben den gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BKrFQG bereits gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung können weitere Ausbildungsstätten staatlich anerkannt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG).
8.1.1 Gesetzliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKrFQG	Kraft Gesetzes anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BKrFQG sind Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) (Nr. 1) sowie Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 FahrIG keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen (Nr. 2). Gesetzlich anerkannte Fahrschulen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG) können für alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV (C und D) beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung durchführen, sofern sie über das entsprechende Personal verfügen. Von der gesetzlichen Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG ist auch externes Ausbildungspersonal (z.B. Honorarkräfte, u.U. auch ohne Fahrlehrerschein) umfasst. Die Qualifikation der Ausbilder wird insoweit lediglich im Rahmen der Überwachung geprüft.

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>Eine gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG gesetzlich anerkannte Fahrschule mit der Fahrschulerlaubnis für die Klasse CE darf auch die Weiterbildung für Fahrerinnen und Fahrer der Klasse DE (und umgekehrt) durchführen. Das Gleiche gilt auch für die beschleunigte Grundqualifikation. Die zehn praktischen Fahrstunden der Klasse CE bzw. DE (vgl. § 2 Abs. 3 BKrFQV) müssen allerdings auf einem Fahrzeug der entsprechenden Klasse durchgeführt und durch einen Fahrlehrer mit der entsprechenden Fahrlehrerlaubnis begleitet werden.</p> <p>Nichtbehördliche Fahrlehrerausbildungsstätten fallen nicht unter § 30 Abs. 3 FahrlG und benötigen somit eine Anerkennung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG, weil § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG nicht einschlägig ist.</p> <p>Unterricht darf nur in den Unterrichtsräumen, die im Rahmen der Fahrschulerlaubnis oder einer Zweigstellenerlaubnis nach FahrlG bereits genehmigt sind, durchgeführt werden, § 7 Abs. 4 S. 1 BKrFQG. Soweit abweichend hiervon in Räumen z.B. eines Kunden / Auftraggebers ausgebildet werden soll, ist ein Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG zu stellen. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Unterrichtsorte wie im Fahrschulrecht (vgl. § 14 Abs. 2 FahrlG) gibt es im Rahmen des BKrFQG aber nicht.</p> <p>Im Falle eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG seitens eines gesetzlich anerkannten Ausbildungsträgers sind sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 BKrFQG, 6 BKrFQV zu prüfen.</p>
<p>8.1.2 Gesetzliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG</p>	<p>Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG sind Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG genannten Ausbildungsberufen durchführen (Nr. 3), und Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach den §§ 58, 59, 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durchführen (Nr. 4).</p> <p>Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) durch die örtlich zuständige IHK ist entscheidend. Das Unternehmen muss zudem regelmäßig ausbilden. Die ständige Anwesenheit eines Auszubildenden ist nicht erforderlich. Jedoch wird davon ausgegangen, dass Ausbildungsbetriebe diese Eigenschaft verlieren, wenn sie die Voraussetzungen nach dem BBiG nicht mehr erfüllen. Gleiches gilt für die Bildungseinrichtungen.</p> <p><u>Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung ist die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</u> Als vergleichbar in diesem Sinne werden derzeit angesehen der Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ und „Werksfeuerwehrmann/-frau“. Betriebe, die im Rahmen einer Verbundausbildung Ausbildungsteile anbieten, <u>ohne selbst für einen solchen als Ausbildungsbetrieb anerkannt zu sein</u>, dürfen die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nicht durchführen.</p> <p>Bei Ausbildungsbetrieben hängt die Geltung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) davon ab, ob die Unter-</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>richtsräume Räume sich in einer Einrichtung befinden, die der (ArbStättV) unterliegt. Ist dies nicht der Fall, kann von unmittelbarer Geltung nicht ausgegangen werden. Jedoch müssen die Grundsätze (z. B. zum Nichtraucherschutz und zur Gefahrvermeidung) gleichwertig erfüllt sein.</p> <p>Unterricht darf nur in eigenen Räumen der Betriebsstätte des Ausbildungsbetriebs durchgeführt werden, § 7 Abs. 4 S. 2 BKrFQG. Soweit abweichend hiervon in anderen Räumen ausgebildet werden soll, ist ein Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG zu stellen.</p> <p>Im Falle eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG seitens eines gesetzlich anerkannten Ausbildungsträgers sind sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 BKrFQG, 6 BKrFQV zu prüfen.</p>
<p>8.1.3 Staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG</p> <p style="text-align: right;"><i>Grundsätze</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Sächliche Voraussetzungen</i></p>	<p>Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Ausbildungsstätten ergeben sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BKrFQG i.V.m. § 6 BKrFQV.</p> <p>Die Anerkennung erfolgt durch die Stellen, die die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmt haben oder die auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt worden sind (§ 8 Abs. 3 BKrFQG). Diese Anerkennung kann somit nur in den Grenzen des jeweiligen Landes erfolgen und wirksam werden.</p> <p>Die staatliche Anerkennung bedarf der Schriftform, § 7 Abs. 3 BKrFQG, und muss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BKrFQV mindestens das anerkannte Ausbildungsprogramm, die zugelassenen Ausbilderinnen / Ausbilder, die zugelassenen Räume und die höchstens zulässige Teilnehmerzahl ausdrücklich aufführen.</p> <p>Sämtliche der in den Unterpunkten der Anlage 1 zur BKrFQV genannten Themen müssen im Ausbildungsprogramm enthalten sein. Nicht zulässig ist eine Anerkennung für einzelne Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV.</p> <p>Ausbildungsstätten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von den Länderbehörden anerkannt werden, können ihren Antrag auf die Kenntnisbereiche der Klassen C oder D beschränken und erhalten dann eine beschränkte Anerkennung.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG dürfen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen. Als anlassbezogene Nachweise für die persönliche Zuverlässigkeit kommen Auszüge aus dem Fahreignisregister oder dem Bundeszentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes oder von Sozialversicherungsträgern in Betracht.</p> <p>Die Ausbildungsstätte muss über die sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und es müssen geeignete Unterrichtsräume und für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die theoretische Ausbildung vorhanden sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BKrFQG).</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>Diesbezüglich sind im Antrag entsprechende Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial und zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln zu machen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BKrFQV).</p> <p>Im Rahmen von § 7 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG werden hinsichtlich der Eignung von Unterrichtsräumen die Regelungen der ArbStättV angewandt.</p> <p>Die Geeignetheit der Unterrichtsräume muss anhand des Zwecks der Ausbildung beurteilt werden (keine beengten Verhältnisse, Vernehmbarkeit des Ausbilders, Möglichkeit des Auszubildenden zu selbstständiger Arbeit).</p> <p>Die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen ist ausschließlich in ortsfesten Gebäuden anererkennungsfähig. Die Durchführung von Weiterbildungen an Bord von Schiffen ist bspw. nicht anererkennungsfähig.</p> <p>Unterricht darf nur in den in dem Anerkennungsbescheid aufgeführten Unterrichtsräumen durchgeführt werden, § 7 Abs. 4 S. 3 BKrFQG. Für jeden neuen Unterrichtsort ist daher eine neue Anerkennung erforderlich. Liegt bereits eine staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG vor, so erfolgt in der Regel eine Prüfung nur im Hinblick auf die neuen Unterrichtsräume. Eine erneute Prüfung der weiteren Anerkennungs Voraussetzungen ist nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Für die praktische Ausbildung müssen immer diejenigen Lehrmittel i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG bereit gestellt werden, die für die praktischen Übungen verwendet werden sollen (z.B. Teile für Ladungssicherung).</p> <p>Unterrichtsräume, Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Ausbildungsfahrzeuge müssen sich nicht im Eigentum der Ausbildungsstätte befinden, sondern es genügt, wenn diese während der Lehrgänge zur Verfügung stehen. In soweit können an die Ausbildungsstätte keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Fahrschulinhaber. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG genügt es, wenn ein Fahrschulinhaber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Ausbildung in den betreffenden Fahrerlaubnisklassen bestehenden Lehrfahrzeuge „zur Verfügung hat“. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG, wonach die Ausbildungsstätten über die personellen und sächlichen Voraussetzungen „verfügen“ müssen.</p> <p>Die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge müssen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen. Auch die Haltereigenschaft im Hinblick auf die Fahrzeuge ist nicht maßgeblich. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BKrFQV muss das Kraftfahrzeug lediglich den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nrn. 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der FeV entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nr. 2.2.16 der Anlage 7 der FeV entsprechen, sofern der Bewerber oder die Bewerberin die Fahrerlaubnis zur betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt, § 2 Abs. 3 Satz 3 BKrFQV.</p> <p>Die Anforderungen an das Lehrmaterial stehen im Ermessen der Anerkennungsbehörde. Als Orientierung kann dafür § 4 DV-FahrIG i.V.m. der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20.11.2003 (VKBI 2003 S. 785) herangezogen werden.</p>

Thema	Allgemeine Informationen
<p style="text-align: center;"><i>Personelle Voraussetzungen</i></p>	<p>E-Learning - im Sinne von Fernkursen - ist im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung nicht zulässig (vgl. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 BKrFQV), weil die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch einen Ausbilder erfolgen muss. Die Einbeziehung elektronischer Medien im Schulungsraum wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Die maximale Teilnehmerzahl beträgt gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 BKrFQV 25 Personen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 7b Abs. 1 Satz 1 BKrFQG oder die zuständige Stelle nach § 7b Abs. 2 Satz 1 BKrFQG unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten des Unterrichtsraumes davon abweichen, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 BKrFQV. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Abweichen von der maximalen Teilnehmerzahl ist nur dann angezeigt, wenn sich das zu unterrichtende Thema für eine höhere Teilnehmerzahl eignet.</p> <p>Die Ausbildungsstätte muss über die personellen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).</p> <p>Hierzu sind mit dem Antrag Unterlagen über die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder sowie Nachweise ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vorzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKrFQV).</p> <p>Das Lehrpersonal bei der Ausbildungsstätte muss nicht fest angestellt sein, eine dem § 1 Abs. 4 FahrIG entsprechende Regelung enthält das BKrFQG nicht. Auch gegen den Einsatz externer Trainer oder qualifizierter Fahrlehrer bestehen keine Bedenken, wenn diese vertraglich direkt an die Ausbildungsstätte gebunden sind.</p> <p>Auch ein Fahrlehrer, der im Besitz der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse BE ist, kann grundsätzlich als Lehrkraft im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung eingesetzt werden, da er in diesem Fall nicht als Fahrlehrer, sondern als Lehrkraft tätig wird.</p> <p>Konkretere Anforderungen werden dort nur hinsichtlich der Ausbilder für den praktischen Teil aufgezeigt. Diese müssen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer, als Fachkraft im Fahrbetrieb, als Kraftverkehrsmeister, als Meister für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse nachweisen.</p> <p>Was die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse anbelangt, können Fahrlehrer, Kraftverkehrsmeister oder ggf. die Ausbildereignungsprüfung als Maßstab herangezogen werden. Welche Nachweise hierfür anerkannt werden, hängt vom Einzelfall ab.</p> <p>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Wechsels oder der Neuverpflichtung von Ausbildern ist nicht vorgesehen. Im Anerkennungsbescheid können jedoch durch Nebenbestimmungen entsprechende Verpflichtungen festgelegt werden.</p> <p>Die Ausbildungsstätte muss eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleisten, § 7 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG. Diese Fortbildungspflicht gilt sowohl für Ausbilder, die in gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKrFQG eingesetzt werden, als auch für solche, die in staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG Unterricht durchführen. Der Fortbildungspflicht unterliegen auch Ausbilder, die Unterricht in der beschleunigten Grundqualifikation für Um- und Quereinsteiger durchführen.</p> <p>Die Ausbilder haben alle vier Jahre an einer mindestens dreitägigen Fortbildung teilzunehmen. Die Vierjahresfrist beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Ausbildungstätigkeit. Wurde die Ausbildungstätigkeit bereits vor dem 22.12.2016 aufgenommen, so ist die Fortbildung bis zum Ablauf des 21.12.2020 zu absolvieren. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten und soll alle Gebiete erfassen, die für die berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind, § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 BKrFQV. Berufsbezogene Fortbildungen wie z. B. eine Fahrlehrerfortbildung nach § 53 FahrlG, die sich thematisch an den Inhalten der Anlage 1 BKrFQV orientiert, sind grundsätzlich geeignet als Fortbildung i.S.d. § 8 BKrFQV. Die Fortbildung ist sowohl an aufeinanderfolgenden Tagen als auch an einzelnen Tagen, die nicht aufeinander folgen, zulässig. Eine mit § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 FahrlG vergleichbare Regelung fehlt in der BKrFQV. Vorgaben zu Trägern von Fortbildungslehrgängen sowie zur Qualifikation der zur Fortbildung eingesetzten Personen werden nicht gemacht. .</p>
<p>8.2 Untersagung der Tätigkeit, Widerruf</p>	<p>Kraft Gesetzes anerkannten Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKrFQG) kann die Durchführung von Unterricht untersagt werden, wenn sie in grober Weise gegen die Pflichten von BKrFQG und BKrFQV verstoßen haben, § 7a Abs. 1 BKrFQG. Die Untersagung ist zwingend, wenn wiederholt unrichtige Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden (vgl. § 7a Abs. 2 BKrFQG).</p> <p>Die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG kann widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstätte in grober Weise gegen die Pflichten von BKrFQG und BKrFQV verstoßen hat; der Widerruf der staatlichen Anerkennung hat zwingend zu erfolgen, wenn wiederholt unrichtige Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden (vgl. § 7a Abs. 3 BKrFQG).</p> <p>Anbieten und Durchführen von Unterricht ohne erforderliche Anerkennung kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 7a Abs. 5 BKrFQG untersagt werden.</p>
<p>8.3 Überwachung</p>	<p>Überwachung der Ausbildungsstätten im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG</p> <p>Die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG sind durch die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde zu überwachen (§ 7b Abs. 1 BKrFQG).</p> <p>Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen)</p> <p>Die Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG obliegt den IHKen (vgl. § 7b Abs. 2 Satz 1 BKrFQG). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Berechtigung zur Durchführung einer Ausbildung nach dem BBiG die Berechtigung der Ausbildung nach dem BKrFQG mit einschließt</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>und dass eine Entziehung der Berechtigung nach dem BKrFQG nur erfolgt, wenn auch eine Entziehung der Berechtigung nach dem BBiG erfolgt. Die IHKen sind nach § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des BKrFQG und der BKrFQV mitzuteilen.</p> <p>Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG sind von der Überwachung ausgenommen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann sich für die Überwachung geeigneter externer Personen oder Stellen bedienen. Die Überwachung hat vor Ort und wenigstens alle zwei Jahre stattzufinden. Die Zweijahresfrist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden. Die Überprüfung des Unterrichts hat unangekündigt zu erfolgen, die Überprüfung der Räume ist mindestens zwei Tage im Voraus anzukündigen (vgl. § 7b Abs. 3 Satz 1 bis 4 BKrFQG).</p> <p>Ausbildungsstätten sind verpflichtet, bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung des Unterrichts der für die Überwachung zuständigen Behörde schriftlich oder per E-Mail die Anschrift des Unterrichtsorts, das Datum, den Beginn und das Ende des Unterrichts, den Gegenstand des Unterrichts und den verantwortlichen Unterrichtsleiter anzuzeigen, § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG. Verantwortliche Unterrichtsleiter in diesem Sinn sind die zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Personen.</p>
9	Verstöße und Sanktionen (§§ 9 BKrFQG, 9 BKrFQV)
9.1	<p>Fahrer und Unternehmer</p> <p>Verstöße gegen die Vorschriften des BKrFQG können nach § 9 BKrFQG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Eine Übersicht zu den einzelnen Tatbeständen und die zwischen den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder abgestimmten Buß- und Verwarnungsgeldsätze kann dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz entnommen werden. Dieser steht über die Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (unter www.bag.bund.de -> Rechtsvorschriften -> Qualifikation und Weiterbildung) zum Abruf bereit.</p>
9.2	<p>Ausbildungsstätte</p> <p>Wer Unterricht anbietet oder durchführt, ohne über eine Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BKrFQG zu verfügen, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG, die nach § 9 Abs. 3 BKrFQG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden kann. Das Gleiche gilt, wenn eine Ausbildungsstätte zwar anerkannt ist, Unterricht aber entgegen § 7 Abs. 4 BKrFQG außerhalb der eigenen bzw. genehmigten Unterrichtsräume durchführt.</p> <p>Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz einer Untersagung nach § 7a Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 BKrFQG Unterricht durchführt, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	<p>Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, § 9 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p> <p>Gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 4 a) BKrFQG, 9 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Unterricht mit einer höheren als in § 7 Abs. 1 Satz 1 BKrFQV genannten oder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BKrFQV genehmigten Teilnehmerzahl durchführt. Gleiches gilt, wenn Unterricht von Ausbildern durchgeführt wird, die sich nicht regelmäßig fortbilden. In diesen Fällen kann das Bußgeld bis zu 20.000 € betragen.</p> <p>Wer nicht dafür sorgt, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel vorhanden sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 4 a) BKrFQG, 9 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV, die mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 € geahndet werden kann.</p> <p>Ordnungswidrig handelt nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 4 b) BKrFQG, 9 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQV auch, wer eine Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, über den Abschluss der Weiterbildung oder von Teilleistungen nicht richtig ausstellt. Es kann ein Bußgeld von bis zu 5.000 € verhängt werden. Ausweislich der amtlichen Begründung erfasst die Bußgeldvorschrift durch die Wendung „nicht richtig“ ausdrücklich auch das Ausstellen so genannter „Gefälligkeitsbescheinigungen“ für die Teilnahme am Unterricht ohne Unterrichtsbesuch.</p> <p>Ferner begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine Teilnahmebescheinigung der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen der Ausbilder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, §§ 9 Abs. 2 Nr. 4 b) BKrFQG, 9 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQV. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>
10	Gebühren
	<p>Nach Gebühren-Nr. 343 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein eine Gebühr in Höhe von 28,60 € erhoben.</p> <p>Wenn die Schlüsselzahl 95 im Zusammenhang bspw. mit der Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis eingetragen wird, sind zusätzlich zur Gebühr nach Gebühren-Nr. 343 die Gebühren zu erheben, die für die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis anfallen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Gebühr in Höhe von 7,70 € nach Gebühren-Nr. 202.7 für die Ausfertigung eines Führerscheins zu erheben. Diese Amtshandlung ist nicht von der Gebühr nach Gebühren-Nr. 343 abgedeckt.</p> <p>Für die Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG fällt eine Gebühr in Höhe von 51,10 bis 511,00 € an (vgl. Gebühren-Nr. 345). Gleiches gilt für den Widerruf der Anerkennung nach § 7a Abs. 3 BKrFQG,</p>

Thema	Allgemeine Informationen
	die Untersagung der Durchführung von Unterricht nach § 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG sowie die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Abs. 5 BKrFQG. Nach Gebühren-Nr. 346 wird für die Überwachung von Ausbildungsstätten eine Gebühr in Höhe von 30,70 bis 511,00 € erhoben.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Bspw.	Beispielsweise
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DV-FahrIG	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz
etc.	et cetera / und so weiter
EU-Mitgliedstaat	Mitgliedstaaten der Europäische Union
EWR-Mitgliedstaat	Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
FahrIG	Fahrlehrergesetz
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GBZugV	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung

GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
IHK / IHKen	Industrie- und Handelskammer / -n
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
km / km/h	Kilometer / Kilometer pro Stunde
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
lit	litera, Buchstabe
o. ä.	oder ähnlich(es)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
RL	Richtlinie
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VO	Verordnung
z. B.	Zum Beispiel

Anhang 2 Weiterführende Informationen

Dieses Verzeichnis enthält Verweise auf weiterführende Informationen in anderen Dokumenten oder auf Webseiten. Sofern in den Anwendungshinweisen auf hier genannte Dokumente Bezug genommen wird, ist die Nummer des betreffenden Dokuments in eckigen Klammern [...] angegeben

- [1] Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 14 der Satzung/des Statuts betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr
- [2] Orientierungsrahmen zur Prüfung gemäß BKrFQV – C1, C1E, C, CE – Güterverkehr
DIHK – Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, Bonn
Fundstelle: <https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/weitere-pruefungskategorien/berufskraftfahrer/>
- [3] Orientierungsrahmen zur Prüfung gemäß BKrFQV – D1, D1E, D, DE – Personenverkehr
DIHK – Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, Bonn
Fundstelle: <https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/weitere-pruefungskategorien/berufskraftfahrer/>
- [4] Mustersatzung des DIHK

Anhang 3 Stichwortliste und Fallgestaltungen zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Abfallbeseitigung</i>	Transport von Abfällen einschließlich Einsammeln von Hausmüll ist Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 Abs. 1 BKrFQG. Abfall ist generell kein Material zur Berufsausübung. Zweck der Fahrt ist die Beförderungsleistung.
<i>Abschleppunternehmen, Bergungsunternehmen</i>	<p>Beförderungen durch Abschlepp- oder Bergungsunternehmen unterliegen grundsätzlich der Qualifizierungspflicht, sofern die Durchführung der Transportleistung den alleinigen Unternehmenszweck darstellt. Es handelt sich hierbei um die Ortsverlagerung von Gütern im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die arbeitsvertragliche Hauptbeschäftigung der Mitarbeiter in der Fahrtätigkeit zu sehen ist.</p> <p>Erfolgt die Abschlepp- oder Bergungsfahrt bzw. Überführung des reparaturbedürftigen Fahrzeugs hingegen zu Reparaturzwecken und ist ausführendes Unternehmen ein Kfz-Reparaturbetrieb, bei dem die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsfahrten einen Nebenzweck darstellt, so kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Hauptbeschäftigung der Fahrerin oder des Fahrers nicht im Führen von Kraftfahrzeugen besteht, und die Fahrerin oder der Fahrer das beförderte Fahrzeug selbst repariert, oder in den Reparaturvorgang selbst eingebunden ist. Insoweit ist das zum Reparaturbetrieb beförderte Fahrzeug als „Material, das die Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung ihres / seines Berufs verwendet“, im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG anzusehen. Qualifizierungspflicht besteht hingegen, wenn das Fahrzeug von anderen Mitarbeitern repariert wird, und die Fahrerin oder der Fahrer an dem Reparaturvorgang nicht beteiligt ist. Die Überführung von Fahrzeugen auf eigenen Rädern unterliegt dann nicht der Qualifizierungspflicht, wenn es sich um eine Leerfahrt handelt.</p> <p>Wird im Rahmen einer einheitlichen Dienstleistung durch eine Reparaturwerkstatt auf der Hinfahrt zu einem reparaturbedürftigen abzuschleppenden Fahrzeug ein Mietfahrzeug transportiert, um es dem Kunden an Ort und Stelle für den Zeitraum der Reparatur zur Verfügung zu stellen, ist die Beförderung des Mietfahrzeugs ebenfalls von der Ausnahmeregelung umfasst, sofern der Fahrer das abgeschleppte Fahrzeug in der Werkstatt selbst repariert und die Fahrtätigkeit nicht die Hauptbeschäftigung darstellt.</p>
<i>Auslieferungsfahrten</i>	Bei der Auslieferung von Produkten kommt die Ausnahme dann in Betracht, wenn die Fahrerin oder der Fahrer in den Herstellungs- oder Verarbeitungsprozess der beförderten Produkte einbezogen war, und das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung darstellt. Beschränkt sich die Tätigkeit auf die Auslieferung, dann unterliegt die Fahrerin oder der Fahrer der Qualifizierungspflicht. Hierunter fallen auch Fahrten von Post- und Paketdiensten.
<i>Autovermieter</i>	Fahrten von Mitarbeitern von Autovermietern mit Vermietfahrzeugen unterliegen nicht der Qualifizierungspflicht, sofern es sich hierbei um Leerfahrten handelt. Hierunter fallen bspw. Fahrten zum Betanken oder Reinigen der Vermietfahrzeuge, Fahrten von und zur Werkstatt oder Fahrten zwischen verschiedenen Vermietstationen. Werden hingegen Güter oder Personen befördert, so besteht grundsätzlich Qualifizierungspflicht.

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Bauarbeiter, Baumaschinen, Baustellenabsicherung</i>	<p>Die Anwendung der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG kommt in Betracht, wenn das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht die Haupttätigkeit ist. Dies ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.</p> <p>Bspw. sind beim Transport von Baumaschinen (z.B. Radlader, Bagger, Raupen, Kräne) diese als Material zur Berufsausübung anzusehen, wenn die Fahrerin oder der Fahrer auch die Baumaschine selbst auf der Baustelle bedient, und diese nicht nur befördert.</p> <p>Der Transport von Materialien zur Baustellenabsicherung (Baken, Verkehrszeichen, etc.) ist von der Ausnahme umfasst, falls diese durch Monteure erfolgt, deren Haupttätigkeit die Einrichtung der Baustelle und nicht die Fahrtätigkeit ist.</p>
<i>Blutspendedienst</i>	<p>Der Transport von Blutspenden ist von der Ausnahme umfasst, wenn die Haupttätigkeit die Entnahme von Blut und nicht die Fahrtätigkeit darstellt.</p>
<i>Entrümpelungen</i>	<p>Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt wertungsmäßig auf dem Abtransport von Altmöbeln und -hausrat, somit siehe Abfallentsorgung. Qualifizierungspflicht besteht somit auch dann, wenn ein Weiterverkauf der abtransportierten Güter erfolgt.</p>
<i>Flughafen Catering, Luftfahrtbodengeräte</i>	<p>Eine Ausnahme ist zu verneinen, wenn es sich bei der über die Fahrtätigkeit hinausgehenden Tätigkeit nur um das Be- und Entladen des Fahrzeugs und die Zusammenstellung der Container handelt,</p>
<i>Grünanlagen-, Garten- und Landschaftspflege</i>	<p>Bei Fahrten zur Grünanlagen-, Garten- oder Landschaftspflege ist zunächst darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Beförderung von Gütern im Sinne des GüKG erfolgt. Wenn hierbei Güter (bspw. Pflanzen, Erde, Werkzeuge, Baumschnitt, Laub etc.) befördert werden, sind die Vorschriften des BKrFQG grundsätzlich anwendbar. In Betracht kommt jedoch die Anwendbarkeit der Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG), sofern es sich bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.</p>
<i>Handwerker</i>	<p>Beförderungen von Material und Ausrüstung, das/die Handwerker zur Ausübung ihres Berufes verwenden, erfordern keine Berufskraftfahrerqualifikation, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Handwerkers handelt.</p>
<i>Heizöllieferung</i>	<p>Siehe auch Auslieferungsfahrten</p> <p>Der Anlieferung einschließlich Tankbefüllung werden alle zugehörige Nebentätigkeiten (z.B. Zumischung von Zusatzstoffen, Kontrolle der Tankanlage und der Leitungen o.ä.) zugerechnet und begründen keine Freistellung von der Qualifizierungspflicht.</p>
<i>Hol- und Bringdienste durch Werkstätten und Autohäuser</i>	<p>Leerfahrten von Kfz-Herstellern, Autohäusern und Kfz-Werkstätten (Hol- und Bringdienste) unterliegen nicht der Qualifizierungspflicht. Handelt es sich hingegen nicht um Leerfahrten, so besteht Qualifizierungspflicht.</p>

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	<p>Nach der Gesetzesbegründung (s. BR-Drs. 259/06, S. 18) fallen unter § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ausdrücklich auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 des GüKG. Die Formulierung der Gesetzesbegründung ist nicht als generelle Ausnahme für Beförderungen in der Land- und Forstwirtschaft zu sehen. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GüKG betrifft die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für Andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG umfasst die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen</p> <ul style="list-style-type: none">a) für eigene Zwecke,b) für andere Betriebe dieser Art<ul style="list-style-type: none">aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oderbb) im Rahmen eines Maschinenrings oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 km in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 der FZV mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG). <p>Die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 GüKG fallenden Beförderungen unterliegen somit in der Regel nicht der Qualifizierungspflicht, soweit das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung der FahrerIn oder des Fahrers darstellt.</p> <p>Der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist weit auszulegen. Darunter fallen auch Betriebe der Fischzucht sowie des Garten- und Weinbaus.</p> <p>Dagegen ist der Transport von Gülle zur Biogasanlage bzw. der Transport des Substrats als Produkt des Gärvorgangs zurück zu den Betrieben unterschiedlicher Landwirte zumindest dann keine übliche Beförderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG, wenn er in großem Umfang erfolgt.</p> <p>Auch Lohnunternehmer, die überwiegend Fahrtätigkeiten ausführen, unterliegen der Qualifizierungspflicht.</p> <p>Im Übrigen gilt, dass für Fahrer, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind, die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG unter den gleichen Voraussetzungen anwendbar ist, wie für Fahrer, die in anderen Branchen beschäftigt sind, auch wenn keine Beförderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 GüKG gegeben ist.</p> <p>Fahrer, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, können daher gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG von den Regelungen des BKrFQG ausgenommen sein, wenn sämtliche Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift kumulativ vorliegen, d.h.</p>

Stichwort	Allgemeine Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmaterial, Ausrüstung, Werkzeug etc. transportiert wird, - das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt und - der Fahrer die beförderten Güter in irgendeiner Weise be- oder verarbeitet bzw. diese auf sonstige Weise im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet.
<i>Messebauer / Veranstaltungstechniker / Schausteller</i>	<p>Wenn Beförderungen durch Personen durchgeführt werden, die auch mit der Erstellung, dem Auf- und Abbau der Messestände bzw. Veranstaltungstechnik als Fachhandwerker (Schreiner, Tischler, Beleuchter, Tontechniker etc.) betraut sind, kommt eine Freistellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Fahrtätigkeit nicht die Hauptbeschäftigung darstellt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zusätzlich Servicedienstleistungen (z.B. Betreuung oder technische Begleitung des Messestandes) erbracht werden. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Schaustellergeschäften (z.B. Fahrgeschäfte, Zirkuszelte) durch Schaustellerbetriebe.</p>
<i>Möbeltransport</i>	<p>s. Auslieferungsfahrten</p> <p>Liegt der Schwerpunkt beim Gütertransport, besteht Qualifizierungspflicht. Liegt der Schwerpunkt nach einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls in der handwerklichen Berufsausübung (z.B. Schreiner, Tischler, Küchenbauer, Kaminbauer etc.), und ist die Fahrtätigkeit zeitlich nachrangig, so kommt eine Freistellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.</p>
<i>Präsentationsfahrten</i>	<p>Die Beförderung von Produkten zu Präsentationszwecken beim Kunden durch Vertriebsmitarbeiter, die nicht an der Herstellung / Verarbeitung des Produktes beteiligt sind, stellen Güterbeförderung dar. Es besteht Qualifizierungspflicht.</p> <p>Ist das Kraftfahrzeug selbst Gegenstand der Präsentation und handelt es sich um eine Leerfahrt auf eigenen Rädern, so besteht keine Qualifizierungspflicht. Ist ein Anhänger Gegenstand der Präsentation, so handelt es sich bei dem Anhänger um das beförderte Gut, und es liegt keine Leerfahrt vor.</p> <p>Zur Beförderung von Journalisten und Kaufinteressenten siehe unter Ziffer 1.1.</p>
<i>Straßen- und Stadtreinigung</i>	<p>Der Begriff der (Güter)Beförderung ist im BKrFQG nicht definiert. Unter Rückgriff auf die güterkraftverkehrsrechtliche Definition des Beförderungsbegriffs wird von einer Beförderung dann nicht ausgegangen, wenn das eingesetzte Kraftfahrzeug eine Arbeitsleistung erbringt, bei der die Ortsverlagerung von Gütern nicht im Vordergrund steht. Werden Fahrten durchgeführt, die der Reinigung von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen dienen, ohne hierbei eine Beförderung in vorgenanntem Sinne durchzuführen, unterliegen die Beschäftigten, die die Reinigungsfahrzeuge führen nicht dem Qualifizierungserfordernis nach dem BKrFQG.</p>
<i>Tiertransporte</i>	<p>Die Beförderung von Tieren stellt Güterkraftverkehr dar und unterliegt der Qualifikationspflicht. Dies gilt auch für die Beförderung von Schlachtvieh.</p>

Stichwort	Allgemeine Informationen
	Besteht die Hauptbeschäftigung der Fahrerin oder des Fahrers in Pflege, Zucht, Aufzucht oder Beritt der beförderten Tiere, so kommt die Anwendung der Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.
<i>Umzugsunternehmen</i>	Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Umzugsunternehmens liegt auf dem Transport von Möbeln und Hausrat (Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist die Beförderungsleistung), auch wenn neben der Transporttätigkeit ein Ab- und Wiederaufbau der Möbel erfolgt. Auf den zeitlichen Anteil der Fahrtätigkeit kommt es daher nicht an.
<i>Verkaufsfahrer, Rollende Supermärkte, Rollende Leihbibliotheken</i>	<p>Die Ausnahme ist zu bejahen, bei Fahrzeugen mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, sofern das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung der Fahrerin oder des Fahrers darstellt.</p> <p>Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung erfolgt.</p> <p>Auch bei sogenannten rollenden Lebensmittelmärkten werden die zu verkaufenden Lebensmittel unter den Begriff „Material“ gefasst.</p> <p>Unter den Begriff Material werden alle stofflichen Güter erfasst, die von Fahrerinnen oder Fahrern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden. Eine Einschränkung allein auf den Non-Food-Bereich wäre zu eng gefasst. Die Fahrerinnen und Fahrer der "Rollenden Lebensmittelmärkte" sind in erster Linie als Lebensmittelverkäuferinnen und Lebensmittelverkäufer anzusehen. Das Bewegen des Fahrzeugs zwischen den Verkaufsstops dient nur dem Erreichen des jeweiligen Verkaufspunktes. Damit ist sowohl die notwendige Zweckbestimmung, als auch die untergeordnete Rolle des Fahrens zu bejahen. Ohne den Transport der Lebensmittel wäre ein Verkauf mit unmittelbarer Übereignung der Ware, wie er im Lebensmittelbereich aufgrund des täglichen Bedarfs und der Frische die Regel ist, nicht möglich.</p>
<i>Winterdienst – Räum- und Streufahrzeuge</i>	<p>Für Beförderungen im Rahmen des Winterdienstes werden in der Regel Fahrzeuge eingesetzt, die mit speziellen Einrichtungen zur Verrichtung von Räum- und Streuarbeiten ausgestattet sind. Im Vordergrund bei derartigen Fahrzeugen steht grundsätzlich die Arbeitsleistung (Befreiung von Verkehrsflächen von Schnee und Eisglätte) wobei der Transport von Streugut für die Verrichtung der Arbeit (Ausstreuen von Taumitteln oder rutschhemmenden Mitteln) erforderlich ist. Insoweit handelt es sich bei dem Streugut um ein Betriebsmittel zur Verrichtung der Arbeitsleistung des Streufahrzeugs. Eine Beförderung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne liegt nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der Schneeräumung (Schnee wird lediglich von der Verkehrsfläche mittels Schneepflug / Schneeräumvorsatz auf angrenzende Flächen verschoben) steht ebenfalls die Arbeitsleistung des Kraftfahrzeugs im Vordergrund. Eine Beförderung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne liegt ebenfalls nicht vor.</p>